



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2023  
COM(2023) 377 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**Fortschrittsbericht zur Umsetzung von Säule 1**

## **1. Einleitung**

Die GloBE-Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung, die die Säule 2 der Erklärung des inklusiven Rahmens zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom Oktober 2021<sup>1</sup> betreffen, wurden am 14. Dezember 2021 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gebilligt und am 20. Dezember 2021 veröffentlicht.<sup>2</sup> Nach den Plänen der OECD sollen die fachlichen Arbeiten zu bestimmten Aspekten der administrativen Leitlinien (einschließlich der Safe-Harbour-Regelung für anerkannte nationale Mindestergänzungssteuern, der temporären Safe-Harbour-Regelung für die Sekundärergänzungssteuerregelung und der GloBE-Erklärung), mit denen sie gegenwärtig befasst ist, bis Juli 2023 zum Abschluss gebracht werden.

Die GloBE-Mustervorschriften zur Säule 2 wurden durch die Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union vom 15. Dezember 2022 (Richtlinie zur Säule 2)<sup>3</sup> in EU-Recht umgesetzt. Gemäß Artikel 57 der Richtlinie zur Säule 2 muss die Kommission dem Rat bis zum 30. Juni 2023 einen Bericht über die Umsetzung von Säule 1 der Erklärung vom Oktober 2021 vorlegen. Dieser Bericht enthält eine kurze Bewertung des Stands der Verhandlungen über Säule 1 bei der OECD. Da derzeit auf OECD-Ebene noch an Säule 1 gearbeitet wird, bezieht sich die Bewertung in diesem Bericht auf die Umsetzung von Säule 1 zum Zeitpunkt seiner Erstellung.

## **2. Bewertung der Umsetzung von Säule 1**

Säule 1 besteht aus zwei Hauptkomponenten.<sup>4</sup> Betrag A überträgt Marktstaaten ein neues Recht auf Besteuerung eines Teils der Residualgewinne<sup>5</sup> der weltweit größten und rentabelsten multinationalen Unternehmen. Mit Betrag B soll die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes<sup>6</sup> auf inländische grundlegende Marketing- und Vertriebsaktivitäten vereinfacht und gestrafft werden.

Der inklusive Rahmen zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung hat das Übereinkommen über die Schlüsselemente von Betrag A entsprechend der Erklärung vom Oktober 2021 ausgestaltet. Der inklusive Rahmen zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung hat die Taskforce zur digitalen Wirtschaft (TFDE) beauftragt, mit den fachlichen Arbeiten voranzuschreiten. Im Fortschrittsbericht vom Juli 2022 zu Betrag A der Säule 1<sup>7</sup> wurden die folgenden Kernelemente von Betrag A genannt:

---

<sup>1</sup> <https://www.oecd.org/tax/beps/statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-october-2021.htm>

<sup>2</sup> [https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/steuerliche-herausforderungen-der-digitalisierung-der-wirtschaft-globe-mustervorschriften-saule-2\\_27dfde7e-de](https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/steuerliche-herausforderungen-der-digitalisierung-der-wirtschaft-globe-mustervorschriften-saule-2_27dfde7e-de)

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1).

<sup>4</sup> Für weitere Einzelheiten siehe die Blaupause für Säule 1: <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/beba0634-en.pdf?Expires=1686754864&id=id&accname=oid031827&checksum=514DF17DC29D8C2C6CFFDE643BFC3A6D>.

<sup>5</sup> Für die Zwecke von Betrag A ist der Residualgewinn der Gruppe als der über eine Rentabilitätsschwelle von 10 % der Umsatzerlöse der Gruppe hinausgehende Gewinn definiert.

<sup>6</sup> Der Fremdvergleichsgrundsatz entspricht dem internationalen Standard, auf den sich die OECD-Mitgliedsländer für die Festsetzung der Transferpreise zu steuerlichen Zwecken geeinigt haben.

<sup>7</sup> <https://www.oecd.org/tax/beps/progress-report-on-amount-a-of-pillar-one-july-2022.pdf>

- die Anwendungsbereichsregeln, die Schwellenwerte enthalten, welche sicherstellen sollen, dass Betrag A nur für große und sehr gewinnträchtige Gruppen gilt. Diese Regeln schließen Einnahmen und Gewinne aus Bergbautätigkeiten und regulierten Finanzdienstleistungen vom Anwendungsbereich von Betrag A aus;
- ein spezieller Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Steuerhoheitsgebiete, die Anspruch auf Berücksichtigung bei Betrag A haben, sowie detaillierte Umsatzquellenregeln, die eine Methode umfassen, mit der bestimmt werden kann, wo die Erlöse generiert werden;
- die Regeln für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die die Schritte zur Berechnung des Gewinns (oder Verlusts) einer Gruppe festlegen, der für die Berechnung von Betrag A verwendet wird;
- die Gewinnzuteilungsregeln auf der Grundlage einer Formel, nach der 25 % des über die über die Rentabilität von 10 % der Umsatzerlöse einer Gruppe hinausgehenden Gewinns der Gruppe anspruchsberechtigten Marktstaaten zugerechnet werden, wobei die Safe-Harbour-Regelung in Bezug auf Marketing und Vertrieb für Marktstaaten, die bereits Besteuerungsrechte für die Residualgewinne der Gruppe haben, berücksichtigt wird;
- Regeln zur Beseitigung jeglicher Doppelbesteuerung, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung von Betrag A und des bestehenden Gewinnzuteilungsmechanismus ergibt;
- ein Verfahren zur Gewährleistung der Steuersicherheit in Bezug auf die neuen Regeln zu Betrag A und alle damit verbundenen Fragen.

Die Regeln zu Betrag A, die die Mitglieder der TFDE bereits als zustimmungsfähig ansehen, werden vom Sekretariat der OECD in Bestimmungen umgewandelt, die in ein Multilaterales Übereinkommen (Multilateral Convention, MLC) und eine Erläuterung aufgenommen werden sollen. Im MLC werden die rechtlichen Verpflichtungen der Parteien für die Zwecke der koordinierten und konsequenten Umsetzung von Betrag A festgelegt. Die Erläuterung wird Bemerkungen und Auslegungen der Bestimmungen des MLC enthalten.

Die fachlichen Arbeiten des TFDE sind noch nicht abgeschlossen. In den kommenden Wochen sind mehrere Sitzungen geplant. Zu den Aspekten des MLC, die noch erörtert werden, gehören unter anderem: die Beseitigung der Doppelbesteuerung, die Safe-Harbour-Regelung für Marketing- und Vertriebsaktivitäten und die Behandlung von Quellensteuern, die Stillhalte- und Rücknahmeverpflichtung in Bezug auf Digitalsteuern und andere einschlägige unilaterale Maßnahmen, die Umsetzung einer autonomen Ausnahmeregelung für inländische Unternehmen und die Befreiung von defensiven Erträgen sowie die Bedingung für das Inkrafttreten.

Das Sekretariat der OECD ist bestrebt, die fachlichen Arbeiten bis zum 10. oder 12. Juli 2023 abzuschließen und das MLC und die Erläuterung zusammen vorzulegen. Da die Steuerhoheitsgebiete aus internen Gründen mehr Zeit benötigen, bevor sie das MLC unterzeichnen, wird die feierliche Unterzeichnung des MLC voraussichtlich Ende 2023 stattfinden.

Das OECD-Sekretariat plant außerdem, im Juli eine vorläufige Einigung über die Hauptkomponenten von Betrag B zu erzielen, die bis Ende 2023 einer Validierungsphase unterzogen werden sollen. Insbesondere strebt die OECD eine Einigung über die folgenden Elemente von Betrag B an:

- den Anwendungsbereich, wobei bis Ende des Jahres weitere Arbeiten erforderlich sind, um die Liste der ausgenommenen Tätigkeiten und die Eignung der Preisetzungsmethode für digitale Waren besser zu definieren;
- den Start einer Validierungsphase für den Preisetzungsrahmen, die bis Ende des Jahres laufen und mit einer neuen öffentlichen Konsultation einhergehen soll;

- einen Umsetzungsrahmen, der der Tatsache Rechnung trägt, dass Betrag B im Januar 2024 in die OECD-Verrechnungspreisleitlinien aufgenommen wird, und eine Überprüfung der Umsetzung von Betrag B nach drei Jahren vorsieht.

### **3. Schlussfolgerung**

Die Kommission begrüßt die großen Anstrengungen und die bislang erzielten Fortschritte und fordert alle Beteiligten dringend dazu auf, eine letzte Anstrengung zu unternehmen, um eine Einigung über das MLC zur Umsetzung von Säule 1 zu erzielen. Die Kommission unterstützt nachdrücklich die Absicht des OECD-Sekretariats, das MLC und die Erläuterung fertigzustellen und das Paket im Juli 2023 vorzulegen, um sicherzustellen, dass das MLC so bald wie möglich unterzeichnet werden kann. Es bietet die Gelegenheit, eine historische Einigung im Bereich der internationalen Besteuerung zu erzielen und die Arbeit an der Zwei-Säulen-Lösung der Erklärung vom Oktober 2021 abzuschließen. Die Kommission wird ihr Möglichstes tun, um eine zeitnahe und einheitliche Umsetzung von Säule 1 auf EU-Ebene sicherzustellen.